

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 35 GGO

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
betreffend das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des
Europäischen Emissionshandels vom 29. Juni 2018**

I. Zum Bundesverbandes Geothermie e.V.

Der Bundesverband Geothermie e.V. mit seinen derzeit mehr als 600 Mitgliedern aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche setzt sich seit 1991 in der gesamten Bandbreite für geothermische Technologien ein: von der Oberflächennahen bis hin zur Tiefen Geothermie zur Erzeugung von Wärme, Kälte oder Strom.

II. Die Rolle der Tiefen Geothermie in der Energiewende

Die Tiefe Geothermie ist vor allem bei hydrothermalen Projekten ein bewährtes Modell für eine zukunftsfähige und nachhaltige Bereitstellung von Fernwärme und grundlastfähigem Strom. Hierbei werden grundwasserfördernde Schichten in Tiefen von 2.500 - 5.000 Meter Tiefe erschlossen und dem heißen Tiefenwasser Wärme entzogen. Aus einer eingesetzten KWh konventionell erzeugter Energie produziert ein Tiefengeothermie-Kraftwerk bis zu dreißig KWh Erneuerbarer Energie. Durch die geothermische Wärme- und Stromerzeugung werden gemäß Studie des Umweltbundesamtes (23/2017) Treibhausgase in Höhe von ca. 564 gCO₂-Äq./KWh (Stromproduktion) und 327 gCO₂-Äq./KWh (Wärmeproduktion) vermieden.

Es existieren bisher 36 Anlagen mit tiefengeothermischer Energieerzeugung in Deutschland. Es handelt sich um eine Erneuerbare Energienutzung, die ihren Skalierungspfad noch weitgehend vor sich hat.

III. Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) (Art. 1, Nr. 23)

Ausweislich des vorgelegten Referentenentwurfs hat sich die Bundesregierung noch nicht über eine Fortführung des bisherigen § 27 TEHG und mögliche Privilegierung von Kleinemittenten entschieden. Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit um Hinweise und Stellungnahmen gebeten, ob und in welchem Umfang ein Bedarf für Privilegierungen nach Art. 27 oder 27a der EG-Richtlinie 2003/87 gesehen wird.

Gerne kommt der Bundesverband Geothermie e.V. dieser Bitte nach:

Der Bundesverband Geothermie e.V. spricht sich hiermit dafür aus, die emissionshandlungspflichtigen Spitzenlast- und Redundanzheizkessel der Anlage der Tiefengeothermie im Wege des Opt-Out nach Art. 27a Abs. 3 der novellierten EG-Richtlinie 2003/87 auszunehmen.

Unabhängig davon, würde es der Bundesverband Geothermie e.V. begrüßen, wenn Anlagen der Tiefengeothermie zusammen mit ihren fossilen Spitzenlast- und Redundanzheizkesseln – analog zu den Biomasseanlagen in § 2 Abs. 5 Nr. 2 TEHG - grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Emissionshandels nicht unterliegen würden.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die Anlagen der Tiefengeothermie leisten in Deutschland einen wichtigen Beitrag für die Erzeugung von Wärme aus Erdwärme, vor allem für kommunale Wärmenetze. Geothermieranlagen als solche sind grundsätzlich nicht emissionshandelspflichtig nach dem TEHG. Da diese Anlagen indes in der Regel einen Versorgungsauftrag erfüllen und gewährleisten müssen, halten viele der Anlagen fossil betriebene Spitzenlast- und Redundanzheizkessel vor, die bei Wartung der sonstigen betrieblich bedingten Stillstandzeiten die Erzeugung von Wärme vorübergehend übernimmt.

Soweit diese Spitzenlast- und Redundanzheizkessel der Anlage über der Kapazität von 20 MW Feuerungswärmeleistung liegen, sind diese Heizkessel emissionshandelspflichtig. Nach Maßgabe der von der Deutschen Emissionshandelsstelle herausgegebenen Anlagenliste emissionshandelspflichtiger Unternehmen unterfallen aktuell etwa 10 Spitzenlast- und Redundanzheizkessel von Geothermieranlagen der Emissionshandelspflicht nach dem TEHG.

Da diese Spitzenlast- und Redundanzheizkessel indes nachweislich in drei zurückliegenden Jahren unter 300 h im Vollbetrieb waren und deren CO₂-Emissionen auch unter 2.500 t/a lagen, begehrt der Bundesverband Geothermie ein Opt-Out dieser Heizkessel im Rahmen der Umsetzung von Art. 27a Abs. 3 der novellierten EG-Richtlinie 2003/87.

Das Opt-Out der Spitzenlast- und Redundanzheizkessel ist sinnvoll und auch geboten, um den Beitrag der Tiefengeothermie im Rahmen der erneuerbaren Wärmewende zu honorieren. Der aktuelle regulatorische Rahmen des EU-Emissionshandels ist für hydrothermale Geothermie-Projekte höchst unbefriedigend und belastet die Projekte in einem bereits schwierigen Wettbewerbsumfeld zusätzlich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die geothermisch erzeugte Wärme, da dies die wirtschaftlichen Nachteile im Vergleich zur Belastung der Spitzenlast- und Redundanzheizkessel bei Weitem nicht zu kompensieren mag. Das Vorhalten von Spitzenlast- und Redundanzheizkesseln ist bislang notwendig, weil die Anlagenvernetzung sich noch in der Aufbauphase befindet. In mittelfristiger Zukunft werden sich die Anlagen gegenseitig und mit Einbindung anderer EE-Technologien Redundanz geben können, so dass fossile Redundanz nicht mehr nötig sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für eine wirtschaftliche Nutzung der Anlagen eine Privilegierung im TEHG vorzusehen.

Eine generelle Freistellung der Anlagen der Tiefengeothermie zusammen mit ihren fossilen Spitzenlast- und Redundanzheizkesseln von der Emissionshandelspflichtigkeit wäre ohne weiteres gerechtfertigt, weil die Anlage der Tiefengeothermie – ähnlich wie Biomasseanlagen – grundlastfähig sind. Zudem waren EEG-Anlagen in den ersten beiden Handelsperioden von der Emissionshandelspflichtigkeit weitgehend freigestellt. Mit der zunehmenden Erlangung der Marktfähigkeit der EEG-Anlagen wurde die generelle Befreiung von der Emissionshandelspflichtigkeit zurückgenommen. Da die Tiefengeothermie – wie ausgeführt - ihren Skalierungspfad aber noch weitgehend vor sich hat, ist sie vorerst weiterhin auf einen privilegierten regulatorischen Rahmen angewiesen.

Im Einzelnen:

1. Rechtsrahmen des Opt-Out

Nach Maßgabe von Art. 27a der novellierten EG-Richtlinie 2003/87 ist ein Opt-Out unter folgenden Voraussetzungen möglich:

(1) Die Mitgliedstaaten können Anlagen, die der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Buchstabe a vorangehen, Emissionen von weniger als 2.500 t CO₂-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) gemeldet haben, aus dem EU-EHS ausschließen, wenn der betreffende Mitgliedstaat:

- a) der Kommission jede dieser Anlagen mitteilt, bevor das Verzeichnis der Anlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgelegt werden muss und spätestens, wenn dieses Verzeichnis der Kommission vorgelegt wird;*
- b) bestätigt, dass durch vereinfachte Überwachungsvorkehrungen geprüft wird, ob eine Anlage in einem Kalenderjahr 2.500 t CO₂-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert;*
- c) bestätigt für den Fall, dass eine Anlage in einem Kalenderjahr 2.500 t CO₂-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert, dass die betreffende Anlage wieder in das EU-EHS einbezogen wird; und*
- d) die Informationen gemäß den Buchstaben a, b und c der Öffentlichkeit zugänglich macht.*

(2) Wenn eine Anlage gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels wieder in das EU-EHS einbezogen wird, werden die gemäß Artikel 10a zugeteilten Zertifikate beginnend mit dem Jahr der Wiedereinbeziehung zugeteilt. Die für die Anlage zugeteilten Zertifikate werden von der Menge abgezogen, die von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Anlage befindet, gemäß Artikel 10 Absatz 2 versteigert wird.

(3) Die Mitgliedstaaten können unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen auch Reserve- oder Ersatzeinheiten, die weniger als 300 Stunden in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe a vorangegangen sind, in Betrieb waren, vom EU-EHS ausschließen.

2. Spitzenlast- und Redundanzheizkessel der Anlagen der Tiefengeothermie erfüllen die Voraussetzungen für ein Opt-Out

Die Spitzenlast- und Redundanzheizkessel der aktuell in Deutschland 10 emissionshandlungspflichtigen Anlagen der Tiefengeothermie erfüllen nachweisbar die Voraussetzungen für ein Opt-Out:

a) Emissionen unter 2.500 t/a

Aus der als Anlage zu dieser Stellungnahme vorgelegten Übersicht zu 8 aktuell emissionshandelspflichtigen Heizkesseln von Anlagen der Tiefengeothermie ist anschaulich belegt, dass die jährlichen CO₂-Emission der Spitzenlast- und Redundanzheizkessel in den letzten drei Jahren im Mittelwert über alle 8 Anlagen bei 1898 t CO₂ liegen. Dies gilt für die reinen CO₂-Emissionen der Heizkessel als solche. Etwas anderes ergibt sich auch nicht – worauf wir zur Vermeidung von Missverständnissen dezidiert hinweisen – aus den von der Deutschen Emissionshandelsstelle veröffentlichten Emissionsdaten der emissionshandelspflichtigen Anlagen. Denn diese Emissionsdaten beziehen sich auf alle Verbrennungseinheiten einer Anlage der Geothermie, wie beispielsweise Emissionen hocheffizienter BHKWs zur Eigenstromerzeugung und sonstige kleinere Verbrennungseinheiten, die nur deshalb nach Maßgabe von Anhang 1, Teil 1 Nr. 1 Satz 4 TEHG emissionshandelspflichtig sind, weil der Schwellenwert 20 MW durch die Spitzenlast- und Redundanzheizkessel überschritten ist. Die Emissionen der Spitzenlast- und Redundanzheizkessel liegen bei einer isolierten Betrachtung meist unter dem Schwellenwert von 2.500 t CO₂.

a) 300 Vollbetriebsstunden

Auch die in Art. 27a der novellierten EG-Richtlinie 2003/87 genannte Schwelle von 300 Betriebsstunden wird in der Regel von den aktuell emissionshandelspflichtigen Spitzenlast- und Redundanzheizkesseln der Tiefengeothermieanlagen nicht überschritten. Da der Begriff „Stunden“ ersichtlich nur im Art. 27a Abs. 3 der novellierten EG-Richtlinie 2003/87 verwendet wird und bislang in der EG-Richtlinie 2003/87 und dem TEHG keine Definition erfahren hat, spricht sich der Bundesverband Geothermie e.V. dafür aus, vorliegend Vollbetriebsstunden zu Grunde zu legen. Die Einheit Vollbetriebsstunden ergibt sich aus einer Division der erzeugten Arbeit (MWh) mit der Feuerungswärmeleistung (MW) einer Spitzenlast- und Redundanzanlage. Beide Kenngrößen sind bereits Gegenstand der verifizierten Emissionsberichterstattung und wären damit auch taugliche Bezugsgröße zum Nachweis der Nichtüberschreitung von 300 Betriebsstunden.

Die in der Anlage vorgelegte Übersicht zu 8 aktuell emissionshandelspflichtigen Spitzenlast- und Redundanzheizkesseln der Tiefengeothermie zeigt anschaulich, dass in den zurückliegenden drei Jahren die jährlichen Vollbetriebsstunden im Mittelwert bei 239 h lagen.

Schlussbemerkung

Nach alledem halten wir ein Opt-Out der emissionshandelspflichtigen Spitzenlast- und Redundanzheizkessel der Anlagen der Tiefengeothermie für sinnvoll und geboten.

Anlage: Werte zu Spitzenlast- und Redundanzanlagen